

Parkplatz

Das Grundstück gehört immer zum gemeinschaftlichen Eigentum, es sei denn, einem Eigentümer wurde ein Sondernutzungsrecht eingeräumt und ein Parkplatz zur ausschließlichen Nutzung übertragen.

Durch Beschluss kann die Anordnung von Parkplätzen geändert werden (BayObLG, Entscheidung v. 13.7.1984, 2Z BR 22/84, WuM 85 S. 298). Die Umwandlung eines Parkplatzes in eine Garage ist eine bauliche Veränderung (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 4.4.1973, 3 W 5/73, DNotZ 1973 S. 613).